Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache **V/2263**

Der Bundesminister der Justiz
4000/4 I – 21 067/67

Bonn, den 9. November 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Entwurf eines Strafgesetzbuches der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Rollmann, Dr. Even, Dr. Klepsch, Köppler und Genossen – Drucksache V/2209 –**

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen wie folgt:

1. Ist der Bundesregierung der noch nicht veröffentlichte Entwurf eines „Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik" bekannt, den eine vom Staatsrat berufene Kommission erstellt hat?

Der Entwurf ist bisher nicht veröffentlicht worden; er ist aber der Bundesregierung bekannt geworden.

2. Ist es richtig, daß nach diesem Entwurf in der Rechtspflege bereits verfahren wird?

Ob in der Rechtspflege bereits nach dem Entwurf verfahren wird, läßt sich schwer beurteilen. In vielen Vorschriften des Entwurfs werden aber die bisher schon in der Rechtsprechung des „Obersten Gerichts" entwickelten Grundsätze bestätigt und zum Gesetz erhoben.

3. Welche wesentlichen Änderungen sieht dieser Entwurf gegenüber dem bisherigen Strafrecht der sowjetischen Besatzungszone und dem bisher in den beiden Teilen Deutschlands im wesentlichen noch geltenden Strafgesetzbuch vor?

Der Entwurf setzt die Umgestaltung aller noch in beiden Teilen Deutschlands geltenden Gesetzeswerke im Sinne der sozialistischen Lebensordnung konsequent fort und ändert das Strafrecht grundlegend. Er folgt damit der z. B. mit dem Gesetzbuch der Arbeit und dem Familiengesetzbuch eingeschlagenen Linie.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Ein Teil der Reformvorschläge entspricht durchaus den auch in der westlichen Welt erhobenen kriminalpolitischen Forderungen. Das gilt beispielsweise für das Zurückdrängen der kurzen Freiheitsstrafe, die Beseitigung des Zuchthauses, den Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung sowie für die Einschränkungen auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts.

Auch diese an sich begrüßenswerten Neuerungen im Strafensystem sind aber im Zusammenhang mit der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu sehen. Als Mittel zur Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe wird die „Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege" (sog. Schieds- und Konfliktkommissionen) vorgesehen, vor allem auch in Form der „Erziehung durch Kollektive der Werktätigen" zu „gesellschaftsgemäßem Verhalten". Als neue Reaktionsmittel sind ferner die „Bürgschaft" durch diese Kollektive und der „öffentliche Tadel" zu nennen. Entscheidend für die Anwendung der neuen Strafbestimmungen soll es sein, ob und in welchem Umfang eine Tat der sozialistischen Entwicklung schädlich oder gefährlich ist. Damit ist eine Abkehr von rechtsstaatlichen Grundsätzen und eine erhebliche Einbuße an Rechtssicherheit verbunden. Das zeigt sich auch in der neuen Unterscheidung nach „Straftaten" (Verbrechen und Vergehen) und „Verfehlungen", die nicht starr gegeneinander abgegrenzt sind, so daß schwer vorhersehbar ist, wann ein Verhalten als Straftat oder als bloße Verfehlung mit entsprechenden Rechtsfolgen geahndet werden wird. In diesem Zusammenhang ist auch die Bestimmung zu nennen, daß die strafrechtliche Verantwortung entfällt, wenn die Tat „infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen mehr hat".

Die erheblich ausgebauten und verschärften Bestimmungen des Staatsschutzstrafrechts bekräftigen die Tendenz, das SED-Regime auch mit den Mitteln des Strafrechts durchzusetzen und die Teilung Deutschlands zu vertiefen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung den politischen Teil im Entwurf dieses Strafgesetzbuches?

Die politischen Straftatbestände des Entwurfs, deren wesentliche Einzelheiten sich ebenfalls aus der Anlage ergeben, werden keine grundsätzlich neue Lage mit sich bringen. Es sind ähnliche Verfolgungsmöglichkeiten schon durch frühere Gesetze geschaffen worden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das „Oberste Gericht" bereits in Anwendung der geltenden Vorschriften über „Verbrechen gegen den Staat und die Tätigkeit seiner Organe" zahlreiche Grundsätze entwickelt hat, die

nunmehr das neue Strafgesetzbuch übernehmen soll. In besonders schweren Fällen nicht nur des Hochverrats, der Spionage und der Sabotage, sondern auch der zum Teil neuen und sehr ausdehnungsfähigen Tatbestände des „landesverräterischen Treubruchs", des „Terrors" und der „Diversion" soll die Todesstrafe möglich sein. Darüber hinaus dienen Tatbestände wie der „staatsfeindliche Menschenhandel", der die verschiedenen Formen der sogenannten Abwerbung erfassen soll, die „staatsfeindliche Gruppenbildung" sowie die „Verbindung zu staatsfeindlichen Organisationen" der Verwirklichung der Machtansprüche des SED-Regimes nach innen und außen. Der Ausbau und die erhebliche Verschärfung der politischen Straftatbestände zeigen, daß der Schwerpunkt der politischen Strafjustiz in der „DDR" auch künftig auf dem Repressivcharakter und der Abschreckungsfunktion der Strafe liegen wird.

5. Welche Konsequenzen würden sich aus einem nach diesem Entwurf gestalteten Strafgesetzbuch für die Politik der Wiedervereinigung Deutschlands ergeben?

Der Entwurf setzt mit den unter Nr. 3 und 4 geschilderten Tendenzen die Spaltung Deutschlands auch auf rechtlichem Gebiet fort. Die Bundesregierung wird sich auch hierdurch nicht in der in den Regierungserklärungen vom 13. Dezember 1966 und 14. Juni 1967 zum Ausdruck gebrachten Deutschlandpolitik beirren lassen.

Dr. Heinemann

Anlage zu Nr. 3 der Kleinen Anfrage betreffend den Entwurf eines Strafgesetzbuches der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands – Drucksache V/2209 –

Der Entwurf für das neue „Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik" geht von einem Schuldstrafrecht aus. Strafe darf ohne Schuld nicht verhängt werden. Vorsatz und Fahrlässigkeit werden als Schuldformen angesehen, wobei der Umfang der strafbaren Fahrlässigkeit eingeschränkt wird. Trotz des Schuldstrafrechts entwickelt der Entwurf jedoch kein ausgebildetes zweispuriges System. Ein besonderes Kapitel über Maßregeln ist nicht vorgesehen.

Entscheidend für die Anwendung der neuen Bestimmungen des Strafgesetzbuches soll sein, ob und in welchem Umfang eine Tat der „sozialistischen" Entwicklung schädlich oder gefährlich war; bei bestimmten positiven Leistungen des Rechtsverletzers kann „strafrechtliche Verantwortlichkeit" entfallen, ebenso, wenn die Tat infolge gesellschaftlicher Entwicklung keine schädlichen Auswirkungen mehr hat.

Das Jugendstrafrecht und das Militärstrafrecht werden in das neue Strafgesetzbuch eingearbeitet. Die Grundsätze des Verfahrens gegen Jugendliche werden in der neuen Strafprozeßordnung enthalten sein. Ein besonderes Jugendgerichtsgesetz wird es künftig nicht mehr geben.

Aus dem Allgemeinen Teil

Der Entwurf unterscheidet Verbrechen und Vergehen (Straftaten) von Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten (weitere Arten von Rechtsverletzungen). Dabei ist die Abgrenzung der Straftaten von den Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten jedoch nicht starr; in zahlreichen Fällen ist vorgesehen, daß eine Tat, die an sich einen Verbrechens- oder Vergehenstatbestand erfüllt, auch nur als Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit geahndet wird. Im Strafensystem wird die Todesstrafe beibehalten. Freiheitsstrafe ist bei Verbrechen und schweren Vergehen, insbesondere bei Rückfall vorgesehen. Sie ist lebenslang oder zeitlich. Die Freiheitsstrafe ist grundsätzlich als Einheitsstrafe ausgestaltet, so daß der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis entfällt. Ausnahmen stellen die Strafe der Haft und der bei militärischen Delikten vorgesehene Strafarrest dar. Die kurze Freiheitsstrafe wird im Entwurf möglichst vermieden. Grundsätzlich beginnt die zeitige Freiheitsstrafe bei sechs Monaten und hat ihre Höchstgrenze bei fünfzehn Jahren (bei Jugendlichen zehn Jahren). Ausnahmsweise beträgt die Freiheitsstrafe drei bis sechs Monate, nämlich in Fällen, in denen auch Strafen ohne Freiheitsentzug angedroht sind. Die Strafe der Haft reicht von einer Woche bis zu sechs Wochen, der Strafarrest von zehn Tagen bis zu drei Monaten. Bei Rückfallverbrechen ist ein Strafrahmen von fünf bis zu fünfzehn Jahren, bei Rückfallvergehen einer von drei bis zu fünfzehn Jahren im Allgemeinen Teil vorgesehen.

Unter dem Abschnitt „Freiheitsstrafe" erscheint auch das Institut der bedingten Strafaussetzung, d. h. der Aussetzung des Vollzugs einer zeitigen Freiheitsstrafe, und zwar ohne Begrenzung nach oben, unter Auferlegung einer Bewährungszeit von einem bis zu fünf Jahren. Das Gericht kann dabei dem Verurteilten Auflagen machen, ihn insbesondere verpflichten, seinen Arbeitsplatz nicht zu wechseln. Das Gericht kann weiter ein Kollektiv der Werktätigen mit dessen Einverständnis beauftragen, auf den Verurteilten erzieherisch einzuwirken. Ein solches Kollektiv kann auch dem Gericht die bedingte Strafaussetzung vorschlagen und dabei die Bürgschaft für den Verurteilten, d. h. die Verpflichtung übernehmen, die weitere Erziehung des Verurteilten zu gewährleisten.

Im Abschnitt „Freiheitsstrafen" werden auch die Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter behandelt. Dabei werden sehr einschneidende Auflagen und Überwachungsmöglichkeiten vorgesehen.

Strafen ohne Freiheitsentziehung sind gegenüber Tätern vorgesehen, „die sich aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein oder Unachtsamkeit oder unter dem Druck persönlicher Schwierigkeiten eines Vergehens schuldig gemacht haben". Auch hier können Kollektive der Werktätigen dem Gericht vorschlagen, eine Strafe ohne Freiheitsentzug auszusprechen und dabei die Bürgschaft für den Täter übernehmen.

Als Strafen ohne Freiheitsentziehung sind genannt:

a) Verurteilung „auf Bewährung" mit Auflagen, z. B. der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz; dabei wird eine Bewährungsfrist bis zu zwei Jahren festgesetzt und eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren für die Verletzung der Pflicht zur Bewährung angedroht;

b) Geldstrafe von 50 bis zu 10 000 MDN (bei erheblicher Gewinnsucht bis zu 100 000 MDN). Tagessatzsystem ist nicht vorgesehen. Ersatzfreiheitsstrafe ist auf den Rahmen von drei Monaten bis zu sechs Monaten beschränkt;

c) der öffentliche Tadel.

Als weitere Maßnahmen kommen „Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege" (Konflikt- und Schiedskommission) in Betracht bei Vergehen gegen das Eigentum, Körperverletzung, Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und bei sonstigen gesetzlich besonders vorgesehenen Vergehen. Den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen stehen Erziehungsmaßnahmen

zur Verfügung. Dazu gehören Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag von 150 MDN. Auch Erziehung durch Kollektive der Werktätigen ist möglich.

Aus dem Katalog der Zusatzstrafen, die neben Hauptstrafen möglich sein sollen, sind hervorzuheben: Aufenthaltsbeschränkung und Verpflichtung zum Aufenthalt an bestimmten Orten für zwei bis fünf Jahre, ausnahmsweise zeitlich unbegrenzt; Vermögenseinziehung, die bei gewissen Verbrechen neben einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verhängt werden und das gesamte Vermögen bis auf die unpfändbaren Sachen umfassen kann; Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte bei gewissen Verbrechen auf die Dauer von zwei bis zu zehn Jahren.

Die Ausweisung von Tätern, die nicht Bürger der „DDR" sind, kann als Hauptstrafe an Stelle der sonst angedrohten Strafe oder als Zusatzstrafe verhängt werden.

Verjährung wird ausgeschlossen für Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und für Kriegsverbrechen. Bei einer Strafandrohung von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe beträgt die Verjährungsfrist fünfundzwanzig Jahre. Die Verjährung ruht u. a., solange sich der Täter außerhalb der „DDR" aufhält. Unter Berücksichtigung der Vorschriften über den räumlichen Geltungsbereich (nachfolgender Absatz) bedeutet das, daß insbesondere Staatsschutzdelikte praktisch nicht verjähren, bis der Täter einmal in die „DDR" einreist.

Der Geltungsbereich ist weit gefaßt. Das Strafrecht wird Anwendung finden auf

a) alle in der „DDR" begangenen Straftaten (Territorialitätsprinzip),
b) alle Straftaten von Bürgern der „DDR" innerhalb und außerhalb der „DDR" (Personalitätsprinzip),
c) alle „Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die ‚DDR' (Staatsverbrechen), die, gleichgültig wo, von anderen als Bürgern der ‚DDR' begangen worden sind".

Die unter c) erwähnten Straftaten können nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwalts verfolgt werden. Die Regelung, die sich auf sämtliche im Entwurf sehr weit gespannten Staatsschutzdelikte bezieht, erfaßt auch Bewohner der Bundesrepublik Deutschland; der Entwurf maßt sich damit in sehr weitem Umfange an, Taten von Bewohnern der Bundesrepublik, die dort begangen werden, für strafbar nach dem Recht der SBZ zu erklären. Eine entsprechende Regelung befindet sich bereits in dem „Gesetz zum Schutze des Friedens" vom 15. Dezember 1950 (§ 10 Abs. 3) in bezug auf die in diesem Gesetz enthaltenen politischen Straftatbestände. Darauf sei hingewiesen im Hinblick auf die ständigen Angriffe der „SED" gegen eine angebliche Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutschen Strafrechts auf Deutsche mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.

Aus dem Besonderen Teil

Der Entwurf sieht für den Besonderen Teil die folgenden neun Kapitel vor:

„1. Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte
2. Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik
3. Straftaten gegen die Persönlichkeit
4. Straftaten gegen Jugend und Familie
5. Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft
6. Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum
7. Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit
8. Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung
9. Straftaten gegen die militärische Disziplin und Einsatzbereitschaft."

Daß in der Systematik den Verbrechen gegen die „DDR" und ihre „Souveränität" der Rang vor allen anderen Delikten, namentlich denen gegen den einzelnen, eingeräumt ist, entspricht der in der SBZ geltenden marxistisch-leninistischen Staatslehre, wonach der Staat das Hauptinstrument beim Aufbau des „Sozialismus" ist. Die Legalordnung eines solchen Staates kann nicht davon ausgehen, daß die Anerkennung und Schutzwürdigkeit des Staates die Achtung der Persönlichkeit unabdingbar voraussetzen, was in dem 1962 dem Deutschen Bundestag vorgelegten Strafgesetzentwurf dazu geführt hat, daß die Delikte gegen den einzelnen innerhalb des Besonderen Teils an die Spitze und vor allem vor die Delikte gegen den Staat getreten sind.

Das erste Kapitel behandelt die „Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte". Dieser spezielle Komplex stellt eine gewisse Neuerung im Besonderen Teil dar, wenngleich zahlreiche Bestimmungen aus früheren Gesetzen übernommen sind. Hervorzuheben ist der Tatbestand der Vorbereitung und Durchführung eines „Aggressionskrieges" und der Vorbereitung einer „Aggression" gegen die „DDR", dessen gegen die Bundesrepublik gerichtete Zielsetzung mit ungewöhnlicher Offenheit zugegeben wird. In beiden Fällen soll die Verhängung von Todesstrafe möglich sein. Ferner ist der besondere Tatbestand der „völkerrechtswidrigen Verfolgung von Bürgern der DDR" von Interesse. Er ist dem „Gesetz zum Schutz der Staatsbürger- und Menschenrechte der DDR" vom 13. Oktober 1966 entnommen, das im übrigen als Sondergesetz bestehen bleiben soll. Die Strafvorschrift, die Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, bei Hauptverantwortlichen von einem Jahr bis zu zehn Jahren androht, will der angeblichen „Rechtsanmaßung" begegnen, die nach Ansicht der Zonenbehörden in der Aufrechterhaltung

des Alleinvertretungsanspruchs durch die Bundesrepublik Deutschland liegt. Eigentlicher Zweck der Strafandrohung ist, bei den Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die mit Staatsschutzsachen oder Sicherheitsaufgaben befaßt sind, Unruhe hervorzurufen und ihre Bereitschaft zur Pflichterfüllung zu beeinträchtigen.

In dem Tatbestand des „Verbrechens gegen die Menschlichkeit" ist Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in der Strafvorschrift gegen Kriegsverbrecher nicht unter drei Jahren vorgesehen; in beiden Fällen soll Todesstrafe möglich sein.

Die im zweiten Kapitel des Besonderen Teils behandelten eigentlichen „Verbrechen gegen die DDR" sind zum größten Teil aus dem Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Dezember 1957 übernommen. Fast alle Tatbestände werden verschärft und erweitert. Gegen hochverräterische Unternehmungen, terroristische Angriffe, Akte der Diversion und Sabotage wird ganz allgemein die „sozialistische" Staats- oder Gesellschaftsordnung geschützt. Diese Formulierung soll die Einheit von Partei, Staat und Gesellschaft zum Ausdruck bringen. In dem Strafrechtsergänzungsgesetz ist demgegenüber der engere Begriff „verfassungsmäßige" Staats- oder Gesellschaftsordnung verwendet. Bei den meisten Tatbeständen dieses Kapitels sind subjektive Elemente strafbegründend, nämlich strafbar ist jeweils, wer „mit dem Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung" oder mit dem Ziel, „die DDR zu schädigen" handelt.

Hochverrat und Spionage können in besonders schweren Fällen mit Todesstrafe bestraft werden. Der Geheimnisbegriff bei der Spionage ist sehr weit ausgedehnt und umfaßt „Tatsachen, Gegenstände, Forschungsergebnisse oder sonstige Nachrichten, die im politischen oder wirtschaftlichen Interesse oder zum Schutze der DDR geheimzuhalten sind". Spionage begeht bereits, wer sich von Organisationen oder Personen zum Zwecke der Sammlung oder Auslieferung geheimzuhaltender Nachrichten anwerben läßt. Darüber hinaus enthält der Entwurf eine besondere Vorschrift gegen Sammlung oder Übermittlung von Nachrichten, „die geeignet sind, die gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen zu unterstützen" (Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren). Hochverrat und Spionage sind als Unternehmensdelikt ausgestaltet. Unternehmen im Sinne des Entwurfs ist „jede auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtete Tätigkeit". Danach erfüllen sowohl Versuch als auch – im Gegensatz zum Unternehmensbegriff nach dem Recht der Bundesrepublik – Vorbereitungshandlungen den vollen Tatbestand. Das führt zu einer erheblichen Vorverlagerung der Strafbarkeitsgrenze.

Der Straftatbestand des „Terrors" soll vorliegen, wenn der Täter mit Sprengungen, Brandstiftung, Zerstörungen oder anderen Gewaltakten das Ziel verfolgt, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung oder gegen die Ordnung an der „Staatsgrenze der DDR" (in den Tatbestand neu aufgenommener Begriff) zu leisten oder hervorzurufen. Diese Zielsetzung ist das entscheidende Abgrenzungsmerkmal zu anderen Straftatbeständen. Bevorzugtes Schutzobjekt dieser Strafbestimmung sollen die Mauer und die Sperren an der Demarkationslinie sein. Strafrechtlichen Schutz vor terroristischen Angriffen werden auch die Funktionäre genießen, und zwar in Zukunft nicht nur wie bisher die im Staatsapparat tätigen, sondern auch diejenigen, die ausschließlich eine „gesellschaftliche" Tätigkeit ausüben, z. B. als hauptamtliche SED-, FDGB- und FDJ-Funktionäre. Auch hier muß zwecks Abgrenzung von anderen Bestimmungen beim Täter die Zielsetzung bestehen, daß er mit seinem Angriff die „DDR" schädigen will. Auch die Vorschrift über „Terror" droht u. a. die Todesstrafe an. Das gleiche gilt für die Vorschriften über Diversion und Sabotage.

Das in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts aus der Generalklausel des Artikels 6 der „DDR"-Verfassung entwickelte Delikt der „Abwerbung" war erstmals im Strafrechtsergänzungsgesetz im Jahre 1957 zu einem selbständigen Straftatbestand gemacht worden. Der Gesetzentwurf bezeichnet dieses Delikt jetzt als „staatsfeindlichen Menschenhandel", der in zwei Formen begangen werden kann:

1. mit dem Ziel, die „DDR" zu schädigen;
2. in Zusammenhang mit Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die einen Kampf gegen die „DDR" führen, oder mit Wirtschaftsunternehmen oder deren Vertretern.

Tathandlung ist insbesondere das Unternehmen der Abwerbung oder Ausschleusung von Bürgern der DDR in andere Gebiete. Staatsfeindliche Hetze liegt vor, wenn der Täter das Ziel hat, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln. Wenn diese Zielsetzung fehlt, kommt immerhin noch „Staatsverleumdung" in Betracht. Schriftliche Hetze wird in dem Einführen, Herstellen, Vertreiben oder Anbringen von Schriften, Gegenständen oder Symbolen gesehen, mit welchen die staatlichen, politischen, ökonomischen oder anderen gesellschaftlichen Verhältnisse der SBZ diskriminiert werden. Als Hetze wird auch die Aufforderung angesehen, Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu leisten.

Um einem etwaigen Widerstand im Innern rechtzeitig begegnen zu können, soll der neueTatbestand der „staatsfeindlichen Gruppenbildung" eingeführt werden. Er soll erfüllt sein, wenn sich staatsfeindliche Elemente mit dem Ziel staatsfeindlicher Tätigkeit zu einer Organisation oder Gruppe zusammenschließen. Weder die Staatsfeindlichkeit der „Ele-

mente" noch die staatsfeindliche Zielsetzung werden näher beschrieben, so daß auch hier jede extensive Auslegung möglich sein wird.

Neu vorgesehen ist der Straftatbestand des „landesverräterischen Treubruchs". Mit ihm wird eine besondere Treupflicht eines jeden „Staatsbürgers der DDR" konstruiert. Der Tatbestand stellt eine spezielle Drohung gegenüber allen Zonenflüchtlingen dar, die bekanntlich von den Sowjetzonenbehörden nach dem sogenannten Staatsbürgerschaftsgesetz weiterhin als „Staatsbürger der DDR" angesehen werden. Diese Bürger machen sich wegen landesverräterischen Treubruchs strafbar, wenn sie außerhalb der Grenzen der „DDR" die gegen diese gerichtete staatsfeindliche Tätigkeit unterstützen. Sollte ein außerhalb der Sowjetzone lebender Staatsbürger – also z. B. ein Flüchtling – „geheimzuhaltende" Nachrichten verraten, so „kann gegen ihn in besonders schweren Fällen auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden". Der scharfen Strafandrohung entspricht andererseits die Vorschrift, daß Straffreiheit eintritt, wenn der Täter in die Sowjetzone zurückkehrt, sich dort dem Staatssicherheitsdienst stellt, alle Umstände der Tat offenbart, und wenn keine schwerwiegenden Folgen dieser Tat eingetreten sind.

Im dritten Kapitel (Straftaten gegen die Persönlichkeit) werden die Straftaten gegen Leben und Gesundheit des Menschen und die Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen behandelt. Von besonderem Interesse sind die folgenden Tatbestände: Als Mord wird grundsätzlich jede vorsätzliche Tötung angesehen und mit Freiheitsstrafe nicht unter acht Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht. Die Todesstrafe für Mord kann nur unter besonderen Voraussetzungen verhängt werden, u. a. wenn die Tat „aus Feindschaft gegen die DDR begangen wird". Als Totschlag wird die Tötung im Affekt oder unter sonstigen Schuldmilderungsgründen angesehen. Für Tötung auf Verlangen und Kindestötung sind keine besonderen Tatbestände mehr vorgesehen. Als „Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen" werden u. a. bestraft: „Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen", „Ausnutzung und Förderung der Prostitution", „Verbreitung pornographischer Schriften", „Straftaten gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit der Religionsausübung"; bedroht ist dabei, wer einen anderen „von der Teilnahme an einer religiösen Handlung in dem dazu bestimmten Bereich abhält, behindert oder zur Teilnahme an einer derartigen Handlung zwingt".

Im vierten Kapitel (Straftaten gegen Jugend und Familie) sind folgende Tatbestände bemerkenswert: Die „Verletzung von Erziehungspflichten", die „Verleitung Minderjähriger zu asozialer Lebensweise" (eine erstmals in das Strafrecht aufgenommene, in weitem Maße auslegungsfähige Bestimmung), die „Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen", die einen Erwachsenen betrifft, „der ein Kind oder einen Jugendlichen einer staatlich angeordneten Familien- oder Heimerziehung entzieht", der „Schutz vor Alkoholmißbrauch", der einen Erwachsenen bedroht, der Kinder oder Jugendliche zum Alkoholmißbrauch verleitet oder diesen nicht verhindert, sowie verschiedene Bestimmungen, die den sexuellen Mißbrauch von Jugendlichen unter Strafe stellen. Der § 175 StGB soll entfallen; lediglich die Strafandrohung gegen gleichgeschlechtliche Unzucht mit einem Jugendlichen (§ 175 a Ziff. 3 StGB) soll bestehen bleiben und auf gleichgeschlechtliche Handlungen von Personen beiderlei Geschlechts ausgedehnt werden. Selbsteingriff bei Schwangerschaft wird nach dem Entwurf strafrechtlich nicht verfolgt. Unterbrechung der Schwangerschaft durch einen anderen soll strafbar sein, wenn sie entgegen den gesetzlichen Vorschriften vorgenommen wird. Der gewerbsmäßige Täter wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht, bei schwerer Gesundheitsschädigung oder Tod der Schwangeren tritt Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren ein. Der Ehebruch ist nicht unter Strafe gestellt.

Im fünften Kapitel (Straftaten gegen das „sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft") sollen die bisher verstreut geregelten Tatbestände der bezeichneten Gebiete einheitlich geregelt werden. Unter den Straftaten befinden sich herkömmliche Tatbestände wie Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue und Sachbeschädigung. Interessant sind folgende Tatbestände: „Fahrlässige Wirtschaftsschädigung", wobei mit Strafe bedroht wird, „wer unter vorsätzlicher Verletzung seiner beruflichen Pflichten oder durch unbefugten Umgang fahrlässig Produktionsmittel oder sonstige Gegenstände, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, beschädigt, außer Betrieb setzt, verderben oder unbrauchbar werden läßt, und dadurch bedeutende wirtschaftliche Schäden herbeiführt"; fahrlässige „Schädigung des Tierbestandes"; „Falschmeldung und Vorteilserschleichung", ein Tatbestand, der sich gegen Staats- oder Wirtschaftsfunktionäre richtet, die bewußt Falschmeldungen machen, um z. B. Genehmigungen oder andere ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile für ihre Betriebe zu erwirken; „Wirtschaftsbestechung"; „unbefugte Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse" und die „spekulative Warenhortung".

Das sechste Kapitel („Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum") enthält die herkömmlichen Tatbestände der Eigentums- und Vermögensverletzungen sowie weitgehend die gleichen Strafandrohungen wie die Vorschriften zum Schutze des „sozialistischen Eigentums" (fünftes Kapitel).

Im siebenten Kapitel („Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit") werden auch die Verkehrsdelikte behandelt, darunter Herbeiführung eines schweren Unfalls, Gefährdung der Sicherheit im Verkehr der Bahn, Luftfahrt und Schiffahrt, Angriffe auf das Verkehrswesen und pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall. Die Verkehrsgefährdung

durch Trunkenheit ist ein konkretes Gefährdungsdelikt, das sich gegen Fahrzeugführer richtet, deren „Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel erheblich beeinträchtigt ist". Ein abstraktes Gefährdungsdelikt kennt der Entwurf nicht; auch ein bestimmter Promillesatz erscheint im Gesetz nicht. In dem Kapitel wird schließlich noch der unbefugte Besitz von Schußwaffen und Sprengmitteln unter Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren gestellt; handelt es sich um Schußwaffen oder Sprengmittel von bedeutendem Umfang oder mit hoher Feuer- oder Sprengkraft, ist Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren angedroht. Die Tat ist auch in ihrer einfachen Form anzeigepflichtig.

Aus dem achten Kapitel („Straftaten gegen die staatliche Ordnung") ist die neue Strafvorschrift über den „ungesetzlichen Grenzübertritt" hervorzuheben. Die Vorschrift hat Vorbilder in den Strafgesetzen der Ostblockländer. Sie tritt neben § 8 des Paßgesetzes, worin das Verlassen des Gebietes der „DDR" ohne die „erforderliche Genehmigung" mit Gefängnis bis zu drei Jahren bedroht ist. Im Entwurf wird der „ungesetzliche Grenzübertritt", bei dem nicht nur der Versuch, sondern auch die Vorbereitung strafbar ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren. Ein schwerer Fall liegt u. a. vor, wenn die Tat durch Beschädigung von Grenzsicherungsanlagen, unter Mitführung von Werkzeugen, durch Mißbrauch oder Fälschung von Ausweisen, von mehreren gemeinsam oder im Rückfall begangen wird. Die Nichtanzeige des Vorhabens der Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedroht.

Interessant sind in dem achten Kapitel weiter die Tatbestände über Tätlichkeiten gegen Funktionäre und das Rowdytum. Mit Strafe bedroht wird dort, „wer aus Mißachtung der öffentlichen Ordnung oder der Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens Gewalttätigkeiten, Drohungen oder grobe Belästigungen gegenüber Personen oder böswillige Beschädigungen oder Zerstörungen von Sachen begeht". Wenn Gruppen von Rowdies Gewalttätigkeiten begehen oder androhen, ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren. Ein schwerer Fall liegt u. a. vor, wenn der Täter Rädelsführer ist oder sich mehrere zur Begehung von Zusammenrottungen oder Rowdytum zusammengeschlossen haben. Von besonderem Interesse ist der Tatbestand der „ungesetzlichen Verbindungsaufnahme". Täter ist, „wer zu Organisationen oder Einrichtungen, die sich eine gegen die staatliche Ordnung der DDR gerichtete Tätigkeit zum Ziele setzen, in Kenntnis dieser Ziele und Tätigkeit in Verbindung tritt".

Weitere erwähnenswerte Tatbestände des achten Kapitels sind die „Staatsverleumdung", das „Entweichen aus gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug" (hier wird der Gefangene, der flieht, selbst mit Strafe bedroht) und der „Geheimnisverrat"; es geht dabei um die Offenbarung geheimzuhaltender Tatsachen entgegen einer dem Täter durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder von einem Staats- oder Wirtschaftsorgan ausdrücklich auferlegten Pflicht, ferner um fahrlässiges Abhandenkommenlassen geheimzuhaltender Dokumente oder Gegenstände. Schließlich kann wegen asozialen Verhaltens bestraft werden, „wer als Erwachsener das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung dadurch gefährdet, daß er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, oder der Prostitution nachgeht oder sich auf andere unlautere Weise Mittel zum Unterhalt verschafft". Im Prozeßrecht wird es künftig keinen Eid oder auch keine eidesstattliche Erklärung mehr vor Gericht geben. Daher wird der Meineid durch den Tatbestand der „vorsätzlich falschen Aussage" ersetzt; die falsche eidesstattliche Erklärung wird als „falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises" neu geregelt.

Mit dem neunten Kapitel soll das „Militärstrafgesetz" (Zweites Gesetz zur Ergänzung des StGB vom 24. Januar 1962) in das allgemeine Strafrecht einbezogen werden. Die besondere Militärgerichtsbarkeit wird bestehen bleiben. Die zum Teil neuen Formulierungen haben zum Ziel, daß die Wehrstrafbestimmungen „auch allen im Kriegsfall auftretenden Erfordernissen gerecht werden". Fahnenflucht ist mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren bedroht, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren; im Verteidigungsfalle ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren und in besonders schweren Fällen die Todesstrafe angedroht. Bemerkenswert sind u. a. die Vorschriften über Verletzung der Dienstvorschriften über den Grenzdienst und die Verletzung militärischer Geheimnisse. Die Vorschriften reichen zum Teil sehr weit, so die über „Feigheit vor dem Feind" und „Straftaten einer in Gefangenschaft geratenen Militärperson". Im Verteidigungszustand ist in besonders schweren Fällen nicht nur der Fahnenflucht, sondern auch der Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung, der Befehlsverweigerung und Nichtdurchführung eines Befehls, der Meuterei, der Feigheit vor dem Feind, der Nötigung und des Widerstandes gegen Vorgesetzte, Wachen oder Streifen, der Straftaten einer in Gefangenschaft geratenen Militärperson, wenn der Gefangene freiwillig Waffendienst gegen die „DDR" oder ihre Verbündeten leistet, sowie in den Fällen der Schändung Gefallener, des Mißbrauchs der Lage Verwundeter und der Gewaltanwendung und Plünderung lebenslange Freiheitsstrafe oder Todesstrafe angedroht.